



SCHULRAT AUF SPRENGELEBENE

BESCHLUSS NR. 16/2024

GEGENSTAND: Festsetzung der Pauschalbeiträge zur Erweiterung des Bildungsangebotes ab dem Schuljahr 2024/25

Am **27.05.24** um **17.00 Uhr**

hat sich der Schulrat des Schulsprengels Sterzing II, bestehend aus folgenden Personen, aufgrund einer Einladung des Schulratspräsidenten zu einer Sitzung an der Mittelschule K. Fischner getroffen:

			Anwesend	Abwesend	
1.	<i>Fassnauer Hannes</i>	Präsident	Mitglied	X
2.	<i>Krüger Alexander</i>	Direktor	"	X
3.	<i>Auriemma Iris</i>	Vertreterin der Eltern	"	X
4.	<i>Haller Evelyn</i>	Vertreterin der Eltern	"	X
5.	<i>Holzmann Brigitte</i>	Vertreterin der Eltern	"	X
6.	<i>Oberhauser Dagmar</i>	Vertreterin der Eltern	"	X
7.	<i>Siller Renate</i>	Vertreterin der Eltern	"	X
8.	<i>Graus Evi</i>	Vertreterin der Lehrer	"	X
9.	<i>Luhn Silvia</i>	Vertreterin der Lehrer	"	X
10.	<i>Pardeller Gudrun</i>	Vertreterin der Lehrer	"	X
11.	<i>Pergher Alessandro</i>	Vertreter der Lehrer	"	X
12.	<i>Plank Walter</i>	Vertreter der Lehrer	"	X
13.	<i>Tötsch Jolanda</i>	Vertreterin der Lehrer	"	X
14.	<i>Wild Silvia</i>	Schulsekretärin	"	X
	<i>Siller Renate</i>	Vorsitzende des Elternrates		X
	<i>Oberhauser Dagmar</i>	Vertreterin der Schule im Elternrat		X
	<i>Schmid René</i>	Schulratspräsident - SSP Sterzing III		X
	<i>Haller Armin</i>	Direktor - SSP Sterzing III		X
	<i>Wieser Elisabeth</i>	Lehrperson - SSP Sterzing III		X
	<i>Paulmichl Manuela</i>	Rechnungsrevisorin		X
	<i>Weiss Adelheid</i>	Rechnungsrevisorin		X

Schriftführerin ist Frau Wild Silvia

GEGENSTAND: Festsetzung der Pauschalbeiträge zur Erweiterung des Bildungsangebotes ab dem Schuljahr 2024/25

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38 vom 13.10.2017 in geltender Fassung, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79 vom 30.01.2018, betreffend die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schüler;
- in das Budget für das Finanzjahr 2024 - 2026;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 08/2015 – Festlegung von Schülerbeiträgen;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 16/2023 – Festlegung der Pauschalbeiträge zur Erweiterung des Bildungsangebotes;
- festgestellt, dass die finanziellen Mittel im Schulhaushalt in den letzten Jahren immer ausreichend waren, um den Ankauf von Verbrauchsmaterialien durchzuführen und dass die Eltern durch Schülerbeiträge für Verbrauchsmaterialien zusätzlich belastet würden;
- festgestellt, dass jedem Schüler der Mittelschule ein jährliches Kontingent von 19 € und jedem Grundschüler ein Kontingent von 17 € bzw. 26 € (je nach Schulstelle) für „Ausflüge und kleinere Projekte/Veranstaltungen“ zur Verfügung steht (Beschluss des Schulrates 5/2020);
- festgestellt, dass die Kontingente der Schule nicht an allen Schulstellen ausreichen, um alle geplanten Ausflüge durchführen zu können;
- festgestellt, dass im Schuljahr 2023/24 beobachtet wurde, dass an den verschiedenen Grundschulen sehr unterschiedliche Beiträge der Eltern erforderliche waren, um die geplanten Ausflüge bzw. Veranstaltungen abzudecken und dass es sehr schwer ist, hier einen einheitlichen Pauschalbeitrag festzulegen;

beschließt

der **SCHULRAT** bei 12 anwesenden und abstimmenden Mitgliedern,
mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter

STIMMENEINHEIT,

- von der Einhebung eines Spesenbeitrages für Verbrauchsmaterialien von den Schülerinnen und Schülern der Mittelschule abzusehen;
- aufgrund der im Schuljahr 2023/24 gemachten Erfahrungen an den Grundschulen einen Höchstbeitrag von 20 € als Pauschalbeitrag festzulegen, damit jede Schulstelle auch einen niedrigeren oder auch keinen Pauschalbeitrag einheben kann, allerdings in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit für die Durchführung eines Lehrausfluges mit höheren Spesen hat. Ein nicht

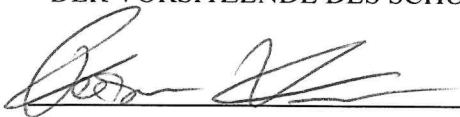
aufgebrauchter Betrag der Grundschulstelle wird auf das nächste Schuljahr übertragen und dort mit den geplanten Lehrausflügen verrechnet.

- aufgrund einer Kostenschätzung bzw. anhand der Erfahrungswerte dieses Schuljahres einen Pauschalbeitrag zur Erweiterung des Bildungsangebotes von 30 € für die Mittelschule festzulegen, wobei ein nicht aufgebrauchter Betrag der Klasse auf die nächste Klassenstufe übertragen wird. Es besteht die Möglichkeit den Beitrag in der 3. Klasse zu kürzen, falls aufgrund der geplanten Ausflüge und Veranstaltungen zu Beginn des Schuljahres ersichtlich ist, dass nicht der volle Beitrag benötigt wird.
- die Schulführungskraft zu beauftragen im Herbst die jeweiligen Pauschalbeiträge der Grundschulen (unter Einhaltung des Höchstbeitrages) und eine eventuelle Kürzung des Pauschalbeitrages in den 3. Klassen der Mittelschule mittels Dekret zu beschließen;
- zu vermeiden, Beiträge unter 10 € von den Eltern einzahlen zu lassen, da jede Zahlung mit Spesen für die Eltern und die Schule verbunden ist;
- die Beiträge für mehrtägige Ausflüge, nach Festsetzung der effektiven Kosten, kurzfristig einzuheben;
- die Schulführungskraft zu beauftragen, im Schreiben an die Eltern den folgenden Absatz einzufügen: „Sollte diese Ausgabe zu finanziellen Engpässen führen, ersuchen wir Sie, uns dies zu melden, damit wir eine Lösung finden können. Dies wird selbstverständlich vertraulich behandelt.“
- von den betroffenen Eltern ein einfaches Ansuchen mit Angabe der Gründe für die finanziellen Schwierigkeiten zusammen mit Unterlagen, welche das Einkommen erklären, zu verlangen (Steuererklärung, EVEC oder ähnliches);
- die Schulführungskraft zu ermächtigen, zusammen mit der Schulsekretärin über die gänzliche oder auch nur teilweise Befreiung zu entscheiden, wobei der betreffende Klassenvorstand zu Rate gezogen werden kann;
- die Beschlüsse des Schulrates Nr. 8/2015 und Nr. 16/2023 durch diesen Beschluss zu ersetzen.

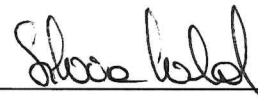
Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES:

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES:



- Hannes Fassnauer -



- Silvia Wild -

Bestätigung der Übereinstimmung

Im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82, und von Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates vom 13. November 2014, wird bestätigt, dass die Ablichtung in elektronischer Form vom Originaldokument in Papierform stammt und mit diesem übereinstimmt.

Attestazione di conformità

Ai sensi dell'articolo 22, comma 2, del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82, e dell'articolo 4 del decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri 13 novembre 2014, si attesta la conformità della copia per immagine al documento cartaceo originale da cui è tratta.